

Satzung des Landesverbandes

Stand 11.09.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“, kurz DVMB – LV Sachsen-Anhalt e.V., nachfolgend Landesverband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 20651 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Landesverband ist eine Selbsthilfeorganisation von Patientinnen und Patienten mit Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) oder verwandten entzündlichen Wirbelsäulenerkrankungen (Spondyloarthritiden) mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der Patienten zu wahren und die Durchsetzung derselben zu fördern.
- (2) Der Landesverband nimmt als Gliederung der „Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V.“ (DVMB) mit Sitz in Schweinfurt, nachfolgend Bundesverband genannt, die Aufgaben dieser bundesweiten Vereinigung im Bundesland Sachsen-Anhalt wahr.
- (3) Der Landesverband bezweckt im Besonderen:
 - zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebensfähigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen beizutragen; insbesondere Betroffene im Frühstadium ihrer Erkrankung besonders zu fördern,
 - Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen zu vermitteln sowie in Fällen, die mit der Erkrankung in Zusammenhang stehen, die Mitglieder und deren Angehörige zu beraten,
 - den Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen sowie freundschaftliche Beziehungen zu vermitteln und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken,
 - die Interessen der Betroffenen allein und gemeinsam mit ähnlichen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten,
 - die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu pflegen,
 - die wissenschaftliche Erforschung der Erkrankung zu fördern und die Forschungsergebnisse den Betroffenen bekannt zu machen.
 - Unterstützung von Personen nach § 2 Abs. 1 der Satzung der DVMB im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DVMB LV Sachsen-Anhalt e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DVMB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Landesverband ist eine Gliederung des Bundesverbandes. In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Zielsetzung und Organisation entsprechend der Satzung des Bundesverbandes regelt er seine Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die örtlichen Gruppen des Landesverbandes gehören diesem als unselbständige Untergliederungen an. Sie arbeiten im Sinne des Vereinszwecks vor Ort. Dabei sind sie an die Rechte und Pflichten gebunden, die sich aus der Satzung des Landesverbandes ergeben. Diese Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung für die Gruppen des Landesverbandes geregelt.
- (3) Die örtlichen Gruppen sollen im Sinne von Begegnung-Bewegung-Beratung den Mitgliedern vor Ort vielfältige Veranstaltungen und Treffen zur Förderung des Selbsthilfegedankens anbieten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft des Bundesverbandes aufgrund eines schriftlichen Mitgliedsantrages. Bei rechtsfähigen örtlichen Gruppen bedarf es der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V..
Gegen eine Ablehnung kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes angerufen werden.
- (3) Mitglieder des Landesverbandes sind im Normalfall die Mitglieder der DVMB die ihren Erstwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes haben. Nimmt das Mitglied jedoch hauptsächlich in einem anderen Bundesland das Gruppenangebot wahr, so ist der dortige Landesverband zuständig. In allen anderen Fällen muss das Mitglied schriftlich erklären, welcher örtlichen Gruppe und damit welchem Landesverband es zugeordnet werden will. Anonyme oder im Ausland wohnende Mitglieder, die nicht einer örtlichen Gruppe im Bundesgebiet angehören, sind ausschließlich dem Bundesverband zugehörig.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer rechtsfähigen Gruppe erfordert zugleich auch die Mitgliedschaft im Bundesverband und Landesverband.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Bundesverbandes, bei dessen Geschäftsstelle eingehend bis 30. September des Kalenderjahres.
- (6) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft des Bundesverbandes aus der DVMB ausgeschlossen werden. Dazu ist vorher der Vorstand des Landesverbandes und der örtlichen Gruppe zu hören. Die Entscheidung der Vorstandschaft muss dem betroffenen Mitglied, dem Vorstand des Landesverbandes und dem Vertreter der örtlichen Gruppe schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen diesen einmalig Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des Bundesverbandes vorzulegen, die über den Einspruch entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderungen länger als zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es frühestens 4 Wochen nach Information des Landesverbandes ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.
- (7) Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen den Landesverband geltend machen. Gelder oder Gegenstände, die Eigentum des Landesverbandes sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.
- (8) Mitglieder, die sich um die Ziele der DVMB besonders verdient gemacht haben, können in Anerkennung ihrer Verdienste durch den Bundes- oder Landesverband geehrt werden. Einzelheiten regelt die einheitliche Ehrungsordnung der DVMB-BV und die Ehrungsordnung des Landesverbandes.

§ 6 Förderer

Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Förderer unterstützen den Verein durch Beiträge, Zuwendungen (Spenden) etc. Förderer sind nicht Mitglied des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Der Verein kann einen Kreis für Förderer einrichten.

Über die Aufnahme von Förderern beschließt die Vorstandschaft des Landesverbandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresmindestbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder des
- (2) Landesverbandes sind von der Kostenpauschale bei Veranstaltungen des Landesverbandes befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (4) Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag die Beitragszahlung von der Vorstandschaft des Bundesverbandes teilweise oder ganz erlassen werden. Die Antragsbegründung kann in angemessenen Abständen überprüft werden.

- (5) Die Beiträge sind an den Bundesverband zu zahlen. Von dem von der Delegiertenversammlung festgelegten Mindestbeitrag erhalten die Landesverbände einen Anteil entsprechend der Zahl der Mitglieder am 1. Januar des laufenden Jahres. Näheres regelt die Satzung der DVMB § 7 Abs. 4.
- (6) Die örtlichen Gruppen können zusätzliche Gruppenbeiträge zur Deckung ihrer Kosten erheben.
- (7) Zuwendungen an den Landesverband oder die örtlichen Gruppen verbleiben jeweils in deren Verfügung.

§ 8 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft,
- der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - Die Mitglieder der Vorstandschaft des Landesverbandes,
 - Die Mitglieder des Landesverbandes
 - Ein Vertreter der Vorstandschaft / Geschäftsführung des Bundesverbandes.
- (2) Der Landesverband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit Hinweis auf das Antragsrecht und dabei einzuhaltende Fristen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Veröffentlichung im Landeseinhefter in der Mitgliederzeitschrift der DVMB.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung zwei Wochen vor Beginn der Versammlung per Brief oder E-Mail beim Vorstand des Landesverbandes eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen innerhalb der gesetzten Frist an die Mitglieder. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.

In der Mitgliederversammlung sind Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch die Vorstandschaft dann einberufen, wenn die Situation des Landesverbandes dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem Zehntel aller Mitglieder des Landesverbandes (Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres) vorliegt.

Die Einberufung der Versammlung hat mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft vorliegen.

- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und der Jahresrechnung
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Genehmigung des Etatvorschlags für das kommende Geschäftsjahr
- d) Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft
- e) Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers sowie der Ersatz-Rechnungsprüferin/des Ersatz-Rechnungsprüfers
- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes für 2 Jahre. Die Anzahl der Delegierten des Landesverbandes regelt die Satzung des Bundesverbandes § 9 Abs. 3 und 4.
- g) Beschluss über Satzungsänderungen und Ordnungen
- h) Beschluss von Arbeitsschwerpunkten für das kommende Geschäftsjahr
- i) Auflösung des Landesverbandes

(9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(11) Die Wahlen regelt die „Wahlordnung des DVMB Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.“

(12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer, die/der vom Vorstand bestimmt wird, in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Versammlung mitzuunterzeichnen ist.

§ 10 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Die Vorstandschaft besteht mehrheitlich aus Patientinnen und Patienten mit Morbus Bechterew oder einer artverwandten rheumatischen Erkrankung. Dies gilt auch für den Vorstand nach § 26 BGB, welcher gleichzeitig Mitglied der DVMB Sachsen-Anhalt e.V. sein muss.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- bis zu vier weiteren Beisitzern

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende /der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Jeder/jede hat Einzelvertretungsvollmacht
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die Amtszeit der neu gewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten des Landesverbandes und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich.
- (7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen oder Ausschüsse einsetzen.
- (8) Sitzungen der Vorstandschaft werden von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erforderlich.
- (9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz sowie auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin /dem Protokollführer und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen und zur Eintragung zu bringen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung und dem Bundesvorstand über dessen Geschäftsstelle mitteilen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung und der Rechnungsführung wird von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern vorgenommen. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung ist der Prüfungsbericht mündlich zu erstatten.
- (3) Die Wahl der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer sowie mindesten zwei Ersatz-Rechnungsprüferinnen / Ersatz-Rechnungsprüfer erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl der Rechnungsprüferinnen

/ Rechnungsprüfer bleiben die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer im Amt. Die Rechnungsprüferinnen / die Rechnungsprüfer dürfen weder der alten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Wahlleiter

Vor Neuwahlen schlägt die Vorstandschaft der Versammlung eine Wahlleiterin / einen Wahlleiter vor, die / der nicht der Vorstandschaft angehört und nicht kandidiert. Nach Bestätigung durch die Versammlung leitet diese / dieser die Wahlen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Datenschutzklausel

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung hat der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 16 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Landesverbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an die „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.“ mit Sitz in Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in dieser Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung der DVMB Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. in Weimar am 11.09.2022 beschlossen.